

## VIII.

## Erläuternde und kritische Bemerkungen zum Briefe der „Stadt Litzwitz des Fürsten- tums Troppau“.

In Band XIV Heft 1 S. 134 ff. dieses Blattes veröffentlicht Lic. Dr. Wotschke einen von ihm im Zürcher Staatsarchiv gefundenen Brief der „Stadt Litzwitz des Fürstentums Troppau.“ Wotschke bemerkt dazu (S. 134): „Ist er die Fälschung eines Betrügers? Eine Stadt Litzwitz habe ich im Fürstentum Troppau nicht ermitteln können.“ In den folgenden Ausführungen sollen die Fragezeichen, die Dr. Wotschke gemacht hat, erklärt und zugleich soll die Echtheitsfrage genauer untersucht werden.

Zunächst also zu den beiden für W. fraglichen Ortsangaben. Beide sind mit Sicherheit zu erkennen. Mit „Litzwitz“ kann nur die heutige Stadt Leobschütz gemeint sein, die im 16. und 17. Jahrhundert nachweislich diesen Namen führte. Bis zum Jahre 1365 war Leobschütz mit dem „Troppauer Land“ (Gebiete von Troppau und Jägerndorf) vereinigt. Im genannten Jahre wurde das Troppauer Land unter 5 Erben zerstückelt, und Leobschütz mit dem umliegenden Gebiet wurde ein selbständiges Herzogtum (unter Jutta von Falkenberg). Durch einen Tauschhandel kam Leobschütz im Jahre 1505 an Johann von Schellenberg, dem Jägerndorf gehörte. So war Leobschütz wieder mit Jägerndorf verbunden. Eintretende Geldnot zwang Georg von Schellenberg, das Herzogtum Jägerndorf-Leobschütz 1523 an den Markgrafen Georg von Brandenburg zu verkaufen. Nach der Schlacht am weißen Berge (1620) erklärte der Kaiser Ferdinand II. den Markgrafen Johann-Georg seines Landes

Jägerndorf-Leobschütz verlustig, zog das Herzogtum ein und belehnte damit 1622 den Fürsten Karl von Lichtenstein. Diesen in den Habsburgischen Ländern reich begüterten Fürsten, der vom Protestantismus zum Katholizismus übergegangen war, hatte der Kaiser für die ihm geleisteten Dienste schon im Jahre 1614 mit dem Herzogtum Troppau beschenkt. So waren (unter) in der Hand der Fürsten von Lichtenstein wieder wie einst Leobschütz-Jägerndorf und Troppau vereinigt. Von hier aus ist die Ortsangabe „Lizwitz des Fürstentums Troppau“ zu verstehen. — Die zweite von W. mit einem Fragezeichen versehene Ortsangabe ist „Neuß“. „Neuß“ ist nichts anderes als der alte Name für unser heutiges Neiße. Allerdings recht unvermutet wird das Leobschützer Land mit dem „Bistumb Neuß“ in Verbindung gebracht; denn kirchlich hat Leobschütz nie zum „Bistumb Neuß“ gehört.

Nun zur wichtigeren Frage nach der Echtheit dieses Briefes. Wotschke's Vermutung, daß der Brief „die Fälschung eines Betrügers“ ist, dürfte richtig sein, jedoch nicht, wie wir sehen, wegen nicht zu ermittelnder Ortsangabe, sondern weil die mit dem Brief gegebene Darlegung der geschichtlichen Verhältnisse im denkbar schärfstem Widerspruch zu der damaligen kirchlichen Lage im Leobschützer Gebiet steht, von der wir ganz zuverlässige Kunde haben. Wir beachten folgendes: Am 23. Juli 1673 verfügte<sup>1)</sup> der Kaiser, daß Trauungen der Evangelischen untersagt seien und auch die Beisezung der Protestanten nicht in geweihter Erde erfolgen dürfe; überhaupt hätten binnen 6 Monaten alle Anhänger der evangel. Bewegung sich zu entscheiden, ob sie katholisch werden oder auswandern wollten. Bis Herbst 1674 wurde durchgesetzt, daß alle, die dem evangel. Glauben treu blieben, auswanderten. Die sich dem kaiserlichen Erlass fügten und in Leobschütz blieben, errichteten am 7. September 1674 ein Religionsstatut, das vom Kaiser am 10. Oktober bestätigt wurde, des Inhalts, daß in der Stadt Leobschütz und ihren Dörfern nur Katholiken geduldet werden sollten.<sup>2)</sup> So weit war man also 4 Jahre vor dem hier in Betracht kommen-

<sup>1)</sup> Diese kaiserliche Urkunde ist im Museum zu Troppau aufbewahrt.

<sup>2)</sup> Pergamenturkunde in Buchform im Leobschützer Stadtarchiv.

den Brief. Dies Statut von 1674 war nun nicht etwa eine tote papierene Urkunde. Bis zur Besitzerergreifung Schlesiens durch Friedrich den Großen blieb es wirklich in Kraft. Daß die Gegenreformation sich nach diesem Statut richtete und dabei auch Erfolg hatte, daß durch dies Statut dem Protestantismus tatsächlich Leobschütz und Umgegend verschlossen blieb, folgt daraus, daß selbst noch zur Zeit Friedrich des Großen die Zuwanderung der Evangelischen in diese Gegend sehr spärlich erfolgte. Nach 1758 berichtet der Accis-Einnehmer Christian Prose an den König (unter dem 16. Januar), daß er der einzige possesionierte Protestant in der Stadt sei. Zu diesen Verhältnissen paßt der uns vorliegende Brief absolut nicht. Wie sollen 4 Jahre, nachdem die in Leobschütz Zurückgebliebenen das Religionsstatut erlassen, „Bürgermeister, Richter und Rath der Statt“, „begierig“ sein, „aufs schleunigste“ den Bau einer evangelischen Kirche „in das Werck zu richten“? Einer rein kath. Stadt, deren Bewohner vor ganz wenigen Jahren Evangelische in ihren Mauern nicht duldeten, wird man unmöglich einen mit solcher Wärme für den Protestantismus eintretenden Brief zutrauen können, einen Brief, der offen „eifsaeltig verkehrte jesuitische und sophistische Explikation“ tadeln, bedauert, daß Protestanten ihrer „Authorität und Güter beraubt“ wurden in länger zurückliegenden Zeiten, einen Brief, der soweit geht, darüber zu klagen, daß „Ihrer Eays. Maj. Ferdinand III. von denen evangelischen Ständen des Reiches nachgelassen werden müssen, in dero Königreichen und Erblanden sonderlich in Schlesien wegen Einführung päpstischer und Austreibung der evangelischen Religion nach eigenem Gefallenen zu handeln.“ Da das Statut auch für die zu Leobschütz gehörenden Dörfer galt und es auch, wie wir sahen, mit Erfolg durchgeführt wurde, müssen wir ferner fragen, wo die Leute herkommen „im ganzen Territorio, welche zu dem Gottesdienst kommen dürfen.“ Im Brief lesen wir dann, es sei dahin gekommen, daß „nun mehrheitlich Jahr hero alles Landvolk (außer dieser Stadt und wenig adeligen Häusern, die auf zwölf Stunden weit den evangelischen Kirchendienst annoch besuchen dürfen) dem päpstischen Gottesdienst bewohnen und ihre Kinder in selber Lehre erziehen lassen

müssen"; danach war also in der Stadt<sup>1)</sup> und unter dem Adel auf dem Lande der Protestantismus verbreitet. Wenn eine Kirche notwendig wurde, müßte die Zahl der Evangelischen auch nicht unbedeutend gewesen sein. Es steht aber fest, daß 1674 sich alle Bewohner von Leobschütz zum Katholizismus bekannten. Sollte nun schon nach 4 Jahren das Statut unbeachtet geblieben sein, wo es bis zur Zeit Friedrich des Großen in Geltung blieb? Es ist nichts davon bekannt, daß es später erst wieder erneut eingeschärft wurde, weil es etwa bald nach seiner Errichtung Kraft und Beachtung verloren hätte. Und weiter, sollte die Zuwanderung der Protestanten — wir beachten, daß sie um ihres Glaubens willen 1674 Leobschütz verließen — unmittelbar nach dem Statut so stark gewesen sein, während sie sogar nach Beseitigung dieses Erlasses (1758) noch sehr dünn war?! Das sind ganz unmögliche Annahmen. Noch fällt etwas an unserem Brief auf: „den letzten und schmerzlichsten Stoß“, den der Protestantismus im Fürstentum Troppau erlitt, sieht unser Brief darin, daß 1648 et 1649 „Ihrer Kays. Maj Ferdinand III. von denen evangelischen Ständen des Reiches nachgelassen werden müssen, in dero Königreichen und Erblanden sonderlich in Schlesien (....) wegen Einführung päpstischer und Austriebung der evangelischen Religion nach eigenem Gefallen zu handeln“. Hat der Verfasser keine Kenntnis von dem Religionsstatut aus dem Jahr 1674, oder erwähnt er es absichtlich nicht, um die Lage der Protestanten nicht ungünstig erscheinen zu lassen? Wie dem auch sei, das steht fest: Der Brief widerspricht in der denkbar gröbsten Form dem geschichtlichen Bild, das wir auf Grund zuverlässiger Quellen von der Zeit, in die uns der Brief führen will, haben. Wir müssen darum in dem Brief die Fälschung eines Betrügers sehen, der die Gefreudigkeit der Protestanten durch ein falsches, möglichst günstiges Bild vom Stand der Reformationsbewegung im Leobschützer Land steigern und wohl in seinem Interesse ausnutzen wollte. Noch war es

<sup>1)</sup> Der Ton des Briefes gerade auch in der zuletzt zitierten Stelle müßte den Schluß fordern, daß auch „Bürgermeister, Richter und Rath“ evangelisch waren. Das ist aber so kurz nach dem Statut von 1674 ausgeschlossen.

mir nicht möglich festzustellen, ob der Name des unterzeichneten „Amts-Bürgermeisters“ (Thomas Leipner) historisch gesichert ist. Auch wenn dies der Fall ist, liegt darin kein Beweis für die Echtheit des Schreibens. Nach obigen Erwägungen gehen wir nicht fehl, wenn wir die „Getreu und Redlichkeit“ des Verfassers unseres Briefes wie seines Genossen Christoph Hörmann doch bezweifeln, ja sogar ganz bestreiten.

Leob schütz O/S.

Lic. theol. Preisker,

Pfarrvikar.